

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...

EG Stadt Tangerhütte  
Bürgermeister Herr Andreas Brohm  
Bismarckstraße 5  
  
39517 Tangerhütte

Amt: **Rechtsamt**

Auskunft erteilt: Frau Theuerkauf  
Dienstszitz: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
  
Zimmer:  
Telefon: +49 3931 60- 7561  
Fax: +49 3931 60- 7577  
E-Mail: [kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de](mailto:kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen  
Widerspruch BV 0172/2024

Unser Zeichen  
30.01.03. – 1.3.2. – 546/BV 0172/2024

Datum  
21.05.2025

## Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA<sup>1</sup>

### Widersprüche des Bürgermeisters vom 24.02.2025 und 02.04.2025 gegen die Beschlüsse des Stadtrates der EG EG Stadt Tangerhütte – BV 172/2024 vom 12.02.2025 und 26.03.2025 über die Ablehnung der Anwendung der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Sehr geehrter Herr Brohm,

in obiger Angelegenheit ergehen durch die Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) folgende Entscheidungen:

1. Die Beschlüsse des Stadtrates der Einheitsgemeinde EG Stadt Tangerhütte vom 12.02.2025 und 26.03.2025 zur Beschlussvorlage BV 0172/2024 über die Ablehnung der Anwendung der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sind rechtmäßig ergangen.
2. Die Beschlüsse sind durch den Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich zu vollziehen.

#### Begründung:

##### I.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde (im Weiteren EG) EG Stadt Tangerhütte lehnte in seiner Sitzung am 12.02.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 10 mit der Beschlussvorlage BV 0172/2024 die Anwendung

---

<sup>1</sup> Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 132))

**Postanschrift:**  
Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal  
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
EGVP vorhanden \*

**Öffnungszeiten:**  
Angaben zu den Öffnungszeiten  
der Behörde unter:  
[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Stendal  
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:  
[www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html)

\*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: [www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html)



**Altmark**

der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 entsprechend der Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020, vom 22.04.2022, 02.04.2024 und 29.05.2024 mit 2 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen mehrheitlich ab.

Gegen diesen Beschluss legten Sie als Hauptverwaltungsbeamter mit Schreiben vom 24.02.2025 Widerspruch beim Stadtratsvorsitzenden mit der Begründung ein, dass die Entscheidung des Stadtrates gegen die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 98 Abs. 2 KVG LSA verstoße. Eine tiefgreifende Prüfung der Jahresabschlüsse verlange neben einer intensiveren Vorbereitung unter größerem Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen der EG Stadt Tangerhütte auch eine aufwendigere Prüfung mit höheren Prüfkosten durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Stadtrat half Ihrem Widerspruch in seiner Sitzung am 26.03.2025 mit 10 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen mehrheitlich nicht ab, sodass Sie mit Schreiben vom 02.04.2025 erneut Widerspruch gegen die Entscheidung einlegten. Sie teilten in Ihrer Begründung mit, dass Sie den Beschluss weiterhin für rechtswidrig halten. Inhaltlich wiederholten Sie die Begründung aus dem 1. Widerspruch vom 24.02.2025 mit der finalen Feststellung, dass der mit der Beschlussfassung verbundene Ressourceneinsatz personeller und finanzieller Art mit den Vorgaben einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft nicht vereinbar sei.

## II.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal ist gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA i. V. m. § 144 Abs. 1 KVG LSA für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Stadtrates vom 12.02.2025 und 26.03.2025 zur Beschlussvorlage BV 0172/2024 zuständig.

Verbleibt die Vertretung nach Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten und erneuter Befassung mit dem Beschluss bei ihrer Entscheidung, hat der Hauptverwaltungsbeamte nach erneutem Widerspruch gegen den gleichlautenden Beschluss unverzüglich die Entscheidung der KAB gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA einzuholen. Die Bestätigung des Beschlusses erfolgte durch den Stadtrat am 26.03.2025. Dagegen legten Sie mit Schreiben vom 02.04.2025 Widerspruch ein und leiteten diesen am selben Tag an die Kommunalaufsicht weiter. Damit handelten Sie unverzüglich.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Einheitsgemeinde EG Stadt Tangerhütte vom 12.02.2025 und vom 26.03.2025 zur Beschlussvorlage BV 172/2024 über die Ablehnung der Anwendung der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sind rechtmäßig. Sie sind unverzüglich zu vollziehen.

Die oben genannten Beschlüsse verstoßen nicht gegen geltendes Recht, insbesondere auch nicht gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 98 Abs. 2 KVG LSA. Nach Satz 1 dieser Vorschrift ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dieses Gebot gilt zwingend, da die Kommunen einen Großteil ihrer Ausgaben aus Steuermitteln finanzieren. Wie sich eine Kommune unter Beachtung dieses Gebotes verhalten sollte, haben Sie in den Begründungen der Widersprüche und in Ihrer Stellungnahme vom 16.05.2025 aufgezeigt. Dabei stützen Sie sich auf die Auslegung der Vorschrift durch den Verfasser des angeführten Kommentares und vertreten die Ansicht, dass sich die Gemeinde darauf verlassen können muss. Aus der Erfahrung kann ich Ihnen dazu nur mitteilen, dass in den Kommentaren zum KVG LSA auch verschiedene Auffassungen zu den Vorschriften vertreten werden. Dabei handelt es sich um die Auslegung des Gesetzes aus der Sicht des jeweiligen Verfassers. Welcher Auffassung letztendlich zu folgen ist, entscheidet das Gericht.

Wie alle Kommunen in Sachsen-Anhalt ist auch die EG Stadt Tangerhütte grundsätzlich an die in den §§ 118, 120 und 141 KVG LSA gesetzlich festgelegten Bedingungen für eine sachgerechte Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse einer Kommune gebunden und hat dementsprechend die erforderlichen Unterlagen zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt innerhalb der vorgegebenen Frist zu übergeben. Mit der Übergabe der unvollständigen Unterlagen für die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 erst im Dezember 2024 hat die EG Stadt Tangerhütte gegen diese gesetzlichen Vorgaben verstoßen.

Da neben der EG Stadt Tangerhütte viele weitere Kommunen in Sachsen-Anhalt erhebliche Rückstände bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse aufwiesen, erließ das Ministerium für Inneres und Sport Regelungen zur Erleichterung für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse erstmals mit Erlass vom 15.10.2020, ergänzt durch den Erlass vom 22.04.2022. Die Anwendung dieser Erleichterungen wurde mit Erlassen vom 02.04.2024 und 29.05.2024 verlängert, so dass die möglichen Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse auch für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 zugelassen werden. Diese Verlängerung erfolgte nicht zuletzt wegen der Einführung des § 102 Abs. 3 KVG LSA, wonach genehmigungspflichtige Teile des Haushaltes solange von der Kommunalaufsichtsbehörde zurückzustellen sind, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 KVG LSA übergeben wurde. Danach stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt.

Ziel der Erleichterungserlasse ist es, die Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse voranzutreiben, um die Vorlage fristgerechter Jahresabschlüsse und damit eine geordnete Haushaltswirtschaft sicherzustellen.

Bei der Erleichterung müssen Rechenschaftsbericht und Anhang nicht vorgelegt werden. Das verhilft der Kommune zu einer schnelleren Fertigstellung der Jahresabschlüsse. Dabei handelt es sich um eine Ausnahme von der oben dargestellten gesetzlichen Regelung des KVG LSA und ein Angebot von Seiten des Landes an die Kommunen, auf diese Weise bei der Erstellung der Jahresabschlüsse schneller voranzukommen. Das Land verfolgt mit dieser Erlasslage schlichtweg das Ziel, dass die Kommunen die Rückstände aufarbeiten und zur fristgerechten sowie vollständigen Erstellung der Jahresabschlüsse übergehen. Dabei handelt es sich um ein Unterstützungsangebot an die Kommunen, durch Zeitersparnis zur gesetzlich normierten und geordneten Haushaltswirtschaft zurückzukehren.

Eine Verpflichtung zur Anwendung der Erleichterungen der genannten Erlasse spricht das Land nicht aus, sondern stellt es der Vertretung der Kommune frei, über die Anwendung der Erleichterungen je nach Abarbeitungsstand zu entscheiden.

Somit hätte sich der Stadtrat bereits vor Erstellung und Übergabe der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 an das Rechnungsprüfungsamt dazu positionieren müssen. Demzufolge wird zuerst die Art und Weise der Umsetzung geplant, anschließend diese Planung beschlossen und schlussendlich umgesetzt.

Hier erfolgte die Positionierung gegen die Anwendung der Erleichterungserlasse auf die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 erst nach Übergabe der Unterlagen an das Rechnungsprüfungsamt. Demzufolge hätten Sie dem Rechnungsprüfungsamt im Dezember 2024 alle nach § 118 KVG LSA erforderlichen Unterlagen für den Jahresabschluss vorlegen müssen. Laut Auskunft des Rechnungsprüfungsamtes fehlen der Anhang nach § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA und der Rechenschaftsbericht nach § 118 Abs. 3 KVG LSA. Somit entscheiden Sie sich an der Vertretung vorbei für die verkürzte Version der Jahresabschlüsse und haben nun aufgrund der Ablehnung durch den Stadtrat unverzüglich die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Dieses Versäumnis räumen Sie in der Stellungnahme vom 16.05.2025 auch ein. Sie entschuldigen es aber damit, dass Sie aufgrund mehrfach gefasster Beschlüsse davon ausgingen, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen vorliegen. Das ist nach § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA jedoch Ihre Aufgabe zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen vorliegen. Da die Erlasse befristet waren und verlängert wurden, hätten Sie sich vergewissern müssen, ob die Voraussetzungen für verkürzte Jahresabschlüsse 2022 und 2023 vorliegen.

Entgegen Ihrer Auffassung verletzt die Entscheidung des Stadtrates nicht den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Mit der vorab beschriebenen Erlasslage gewährt das zuständige Ministerium eine

zeitlich begrenzte Ausnahme von im KVG normierten organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften – hier der Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen. Diese Ausnahme zielt nicht darauf ab, den Kommunen mit verkürzten Jahresabschlüssen Kosten zu ersparen. Dabei handelt es sich um einen Nebeneffekt, der bei Anwendung der Erleichterungen eintritt. Es ist nun einmal die logische Folge, dass weniger zu erstellende Unterlagen mit weniger Zeitaufwand, daraus resultierend weniger Personaleinsatz und demzufolge weniger Personalkosten einhergehen. Das setzt sich beim Rechnungsprüfungsamt mit weniger Prüfaufwand und somit für die EG Stadt Tangerhütte weniger Prüfkosten fort.

Das Ziel und den Zweck der Erleichterungserlasse vor Augen geführt, gab es wegen der bereits erstellten Jahresabschlüsse für 2022 und 2023 für den Stadtrat keinen Anlass mehr, auf die Erleichterungen zurückzugreifen. Für den Stadtrat stellte es sich so dar, als sei der Aufholprozess abgeschlossen. Die genannten Erleichterungserlasse stellen auch keine Ermächtigungsgrundlage für eine Entscheidung der Vertretung dar, auf verkürzte Jahresabschlüsse wegen der Kostenersparnis zurückgreifen zu können. Die Erlasslage eröffnet der Vertretung der Kommune keinen Handlungsspielraum, sich aus Kostengründen für die Anwendung der Erleichterungen zu entscheiden. Wegen der fehlenden Ermächtigung und somit des fehlenden Handlungsspielraumes verblieb der Vertretung keine Möglichkeit, Abwägungen im Rahmen des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu treffen. Eine Verletzung dieses Grundsatzes ist damit nicht gegeben.

Diese Entscheidung ist den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme weisen Sie mir bitte mit der Vorlage eines Auszuges aus der Sitzungsniederschrift nach. Ich habe mir dafür den **30.06.2025** vorgemerkt.

#### Hinweis:

Durch die Kommunalaufsicht erfolgte zu der hier vorliegenden Problematik Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die EG Stadt Tangerhütte aufgrund der vorliegenden Beschlussfassung den Rechenschaftsbericht und die Anhänge für die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 zu erarbeiten und nachzureichen hat. Infolge dieses Umstandes, der Personalaufstellung in der Stadtverwaltung und des daraus resultierenden Zeitaufwandes wird die EG Stadt Tangerhütte bei der Abarbeitung der rückständigen und demnächst fälligen Jahresabschlüsse wieder zurückgeworfen. Gerade auch in Bezug auf die Einführung der Regelung des § 102 Abs. 3 KVG LSA wäre es erforderlich, dass die EG Stadt Tangerhütte sich bereits mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 beschäftigt. Aufgrund dieser Umstände wäre es für die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 angezeigt, die durch das Land Sachsen-Anhalt angebotenen Erleichterungen noch einmal in Anspruch zu nehmen. Diese Entscheidung obliegt jedoch der Vertretung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Theuerkauf